



Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Walding

(gemäß § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018)

gültig ab 1. April 2024

(indexangepasst per 1.9.2022)

geändert durch Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding vom 29.01.2018, 16.12.2021
15.12.2022, 29.06.2023 und 21.03.2024

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ist das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsjahres nachzuweisen. Bei einer Aufnahme während des Arbeitsjahres ist das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15. September eines Arbeitsjahres bzw. bei späterem Eintritt zum Beginn des Monats der Aufnahme nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergartenbus) und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für kindergartenfreie Tage erfolgt keine Aliquotierung.
- (5) Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (6) Der Elternbeitrag und die sonstigen Beiträge gem. § 11 Abs. 1 bis 5 dieser Ordnung werden mittels Bankeinzug oder Vorschreibung mit Zahlschein 11 Mal pro Jahr eingehoben.
- (7) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag – gegen Vorlage einer Arztbestätigung innerhalb einer Woche nach Genesung – für diesen Monat um 30 % ermäßigt.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren € 53,00,
 2. für Kinder über drei Jahren € 46,00 und
 3. für den Nachmittagstarif € 46,00, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
 1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden € 194,00, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme € 257,00,
 2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden € 120,00, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme € 158,00,
 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 119 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,8 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (4) Bei Inanspruchnahme beitragspflichtiger Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagsbetreuung) außerhalb des angemeldeten Bedarfs wird der nächsthöhere Tarif gemäß Abs. 3 verrechnet werden.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (4) Bei Inanspruchnahme beitragspflichtiger Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagsbetreuung) außerhalb des angemeldeten Bedarfs wird der nächsthöhere Tarif gemäß Abs. 3 verrechnet werden.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von € 194,00 für Kinder unter 3 Jahren bzw. € 120,00 für Kinder über 3 Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Krabbelstube in der Höhe von € 11,00, im Kindergarten in der Höhe von € 52,00 und im Hort in Höhe von € 25,00 pro Arbeitsjahr eingehoben. Bei Eintritt während des Arbeitsjahres wird dieser Beitrag auf die verbleibenden Monate des Arbeitsjahres aliquotiert.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) In den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann jährlich ab 1. Juli bis zum Schluss des Arbeitsjahres von den Eltern am Gemeindeamt Walding während der Amtsstunden eingesehen werden.

§ 11

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung inklusive Vormittagsjause in der Krabbelstube wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 3,29 pro Tag verrechnet.
- (2) Für die Vormittagsjause ohne Mittagessen in der Krabbelstube wird ein Kostenbeitrag von € 0,48 pro Tag verrechnet.

- (3) Für die Mittagsverpflegung im Kindergarten wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 3,29 pro Tag verrechnet.
- (4) Für die Mittagsverpflegung von Hortkindern wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 5,71 pro Tag verrechnet.
- (5) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird für das erste Kind ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von € 20,50 vorgeschrieben. Nehmen mehrere Kinder einer Familie den Kindergartenbus in Anspruch, wird für jedes weitere Kind ein monatlicher Kostenbeitrag von € 12,64 festgesetzt.
- (6) Für die Müslijause im Kindergarten werden pro Quartal € 5,00 Kostenbeitrag eingehoben.
- (7) Als Kostenbeitrag für die Portfolio-Mappe im Kindergarten wird ein Betrag von € 10,00 pro Kind verrechnet. Die Vorschreibung erfolgt am Ende der Kindergartenzeit des Kindes im Juni des Arbeitsjahres bzw. bei früherem Austritt mit dem letzten Besuchsmonat. Für Kinder, welche die Krabbelstube besuchen, wird ein Kostenersatz von € 0,50 pro Besuchsmonat verrechnet und mit dem letzten Besuchsmonat in der Krabbelstube vorgeschrieben.

§ 12 Umsatzsteuer

Alle in dieser Tarifordnung angeführten Beiträge verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 12 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4, der Materialbeitrag gemäß § 10 und die sonstigen Beiträge gemäß § 11 Absatz 1 bis 5 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2023/2024.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.04.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister
Ing. Johann Plakolm MA